

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W http://www.lebensmittelgewerbe.at


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
3191

Datum
03.11.2015

RUNDSCHREIBEN 100/2015

Zollrecht	Antidumping	
Betrifft: Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen gegen Einfuhren von Acesulfam (Kaliumsalz von 6-Methyl-1,2,3-oxathiazin-4(3H)-on-2,2-dioxid; CAS-Nummer 55589-62-3) mit Ursprung in China		Frist:
Kurzinfo:		

Die Kommission hat mit Durchführungsverordnung (EU) 2015/1963, L 287 v. 31.10.2015 die **Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen** gegen Einfuhren von Acesulfam (Kaliumsalz von 6-Methyl-1,2,3-oxathiazin-4(3H)-on-2,2-dioxid; CAS- Nummer 55589-62-3) mit Ursprung in China bekannt gegeben.

Die Kommission bestätigt damit die im Mai 2015 eingeführten vorläufigen Antidumping-Zölle auf Einfuhren von Acesulfam der Tarifnummer ex 2106, ex 2934 und ex 3824 mit Ursprung in China.

Diese Maßnahme war erforderlich, da die zwischenzeitlich durchgeführte Untersuchung den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus China und der Schädigung der Unionsindustrie belegt. Die Untersuchung hat auch ergeben, dass Zubereitungen und/oder Mischungen, die Acesulfam enthalten, im Untersuchungszeitraum nicht eingeführt wurden; diese werden daher nicht mehr den Antidumpingzöllen unterliegen.

Die festgelegten Antidumping-Zölle betragen 4,58 EUR/kg Nettogewicht und sind damit höher als die vorläufigen Antidumpingzölle. Für zwei chinesische Hersteller gelten bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung mit Erklärung lt. Art 1 Abs 3 unternehmensspezifisch niedrigere Antidumpingzölle.

Angesichts der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung der Unionsindustrie werden die als vorläufige Antidumpingzölle eingehaltenen Sicherheitsleistungen - ausgenommen jene für von in bestimmten Zubereitungen und/oder Mischungen enthaltenem Acesulfam mit Ursprung in China - endgültig vereinnahmt.

Die Verordnung tritt mit 1.11.2015 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Gültig ab: 01.11.2015	Beilagen: -
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin